



Sachbearbeitung	BD - Bürgerdienste		
Datum	30.08.2016		
Geschäftszeichen	BD		
Vorberatung	Hauptausschuss	Sitzung am 06.10.2016	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 12.10.2016	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 336/16

---

**Betreff:** Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

**Anlagen:**

- Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Anlage 1)
- Gebührenverzeichnis (Anlage 2)
- Synopse: Gebühr bisher – Gebühr neu (Anlage 3)

**Antrag:**

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen nach dem in der Anlage 1 und Anlage 2 beigefügten Wortlaut

Häußler

---

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
<u>BM<sub>1</sub>, OB, VGV, ZD, ZS/F</u>	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

## Sachdarstellung:

1. Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

---

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

---

Durch die Gebührenerhöhungen werden Mehreinnahmen von ca. 10.000 € erwartet (Basis: Gebühreinnahmen 2015).

2. **Gebührenerhebung**

Die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Dafür werden Gebühren erhoben.

Die Erlaubniserteilung und die Gebührenfestsetzung erfolgt derzeit auf der Grundlage der Sondernutzungssatzung vom 21.03.2007.

Die Sondernutzungsgebührensätze sind gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 des Straßengesetzes Baden Württemberg (StrG BW) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldner zu bemessen.

Die Gesamtheit der Gebühren ist im Gebührenverzeichnis zusammengefasst. Durch die flexible Ausgestaltung des Gebührenverzeichnisses werden dabei verschiedene Aspekte berücksichtigt. So unterscheidet es zwischen privatrechtlichen und gemeinnützigen Interessen, bietet verschiedene Zeiträume der Kostenpflichtigkeit an und gibt einen Gebührenrahmen zur Differenzierung eines wirtschaftlich mehr oder weniger attraktiven Standortes vor. Der Rahmen erlaubt auch eine Anpassung an veränderte wirtschaftliche Entwicklungen.

Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis liegt im Ermessen der Stadtverwaltung und darf nach § 16 Abs. 1 StrG BW immer nur widerruflich oder zeitlich befristet erteilt werden. Dabei muss eine Abwägung zwischen den betroffenen öffentlichen und privaten Interessen vorgenommen werden. Kriterien hierfür sind insbesondere der Verkehrssicherheit, das Stadtbild, die Einschränkung des Gemeingebrauchs so gering wie möglich zu halten, und die Vermeidung von Verschmutzungen.

3. **Gebührenanpassung**

Die Gebühren aus dem Jahre 1992 wurde im Jahr 2007, dann 2012 und 2014 angehoben.

Gebühren sind regelmäßig zu überprüfen und der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Dazu wurde auch ein Vergleich mit anderen Stadtkreisen durchgeführt.

Ziel ist eine Gebührenanpassung im Jahr 2017 um rd. 5 %.

Mit folgenden Ausnahmen (vgl. Anlage 3):

- Nr. 4: Die Gebühr für Warenauslagen wird nicht erhöht, weil die Gebühr im Städtevergleich im obersten Bereich liegt.
- Nr. 5: Die Gebühr für die Nutzung für Außenbewirtschaftung durch Gaststättenbetriebe

wird um 20 % erhöht, weil die Gebühr im Städtevergleich ganz am Ende liegt.

- Nr. 9: Die Gebühr für das Aufstellen einer Werbetafel vor dem Ladengeschäft wird nicht erhöht, weil die Gebühr im Städtevergleich im obersten Bereich liegt.

- Nr. 13,

Nr. 14,

Nr. 15: Gebühr wird von der Straßenbehörde bei der Hauptabteilung VGV veranlagt.

Aktuell ist keine Gebührenerhöhung geplant.

Zusätzlich zur Sondernutzungsgebühr wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20 € erhoben (Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ulm).

Die Verwaltungsgebühr wird auch bei Antragstellern erhoben, die von der Sondernutzungsgebühr befreit sind (z.B. Vereine).